

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1958	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. November 1958	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
13. 11. 58	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes	169
13. 11. 58	Gesetz über die Änderung der Grenzen zwischen der Stadt Sontra und der Gemeinde Lindenau im Landkreis Rotenburg an der Fulda	170
13. 11. 58	Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	170
13. 11. 58	Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen	172
13. 11. 58	Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat	174
10. 11. 58	Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahr	178

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes.

Vom 13. November 1958.

Artikel 1

Das Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 6. Juni 1946 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Es wird ein „Hessischer Verwaltungsschulverband“ als öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet.

Ihm gehören an:

1. das Land Hessen
2. der Landeswohlfahrtsverband Hessen
3. die kreisfreien Städte
4. die Landkreise
5. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden
6. der hessische Sparkassen- und Giroverband
7. die Land- und Forstwirtschaftskammern.

Der Verband kann auf Antrag weitere Verbandsmitglieder aufnehmen. Sitz des Verbandes ist der Dienstsitz des Verbandsvorstehers.“

2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Verwaltungsseminare“ durch das Wort „Seminare“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband kann ferner bei der Auslese der Bewerber für die Beamtenlaufbahn der Verbandsmitglieder beteiligt werden. Er kann Bedienstete von Dienstherren, die nicht Verbandsmitglieder sind, zur Teilnahme an den Lehrgängen zulassen, soweit Aufnahmemöglichkeiten bestehen.“

4. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Die Satzung kann bestimmen, daß für die Teilnahme Bediensteter von Nichtmitgliedern an

Lehrgängen des Verbandes Gebühren zu entrichten sind.“

6. In § 5 Abs. 3 werden ersetzt:

- a) in Nr. 1 die Worte „Ministeriums für Kultus und Unterricht“ durch die Worte „Ministers für Erziehung und Volksbildung“;
- b) in Nr. 2 Buchstabe a) das Wort „Stadtkreise“ durch die Worte „kreisfreien Städte“;
- c) in Nr. 2 Buchstabe c) das Wort „Großhessischen“ durch das Wort „Hessischen“.

7. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Der Rechnungshof des Landes Hessen kann die Haushaltsführung überprüfen.“

8. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Lehrbetriebs werden grundsätzlich durch Gebühren gedeckt. Im übrigen leisten die Verbandsmitglieder Beiträge, die von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten, die als Beamte dem mittleren Dienst, als Angestellte den Vergütungsgruppen VIII bis IV TO. A angehören, umgelegt werden. Nicht zu berücksichtigen sind Bedienstete, die auf Grund ihrer Laufbahn oder Tätigkeit nicht beim Verwaltungsschulverband ausgebildet werden. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern haben keine Beiträge zu entrichten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über die Änderung der Grenzen zwischen der
Stadt Sontra und der Gemeinde Lindenau
im Landkreis Rotenburg an der Fulda.

Vom 13. November 1958.

§ 1

(1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Lindenau werden folgende Flurstücke in das Gebiet der Stadt Sontra eingemeindet:

Aus der Flur 1 I die Flurstücke Nr. 185/5, 186/6, 187/7, 170/8, 171/9, 10 bis 19, 188/20, 21 bis 24, 121, 190/127, 123 und 126/2.

(2) Aus dem Gebiet der Stadt Sontra werden folgende Flurstücke in das Gebiet der Gemeinde Lindenau eingemeindet:

Aus Flur 23 die Flurstücke Nr. 14 und 32/1, aus Flur 24 die Flurstücke Nr. 1 bis 10, 15/11 und 12 bis 14.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde erläßt, soweit erforderlich, gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung Auseinandersetzungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der
Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit
verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Z i n n

Der Hessische Minister
des Innern
S c h n e i d e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes.
Vom 13. November 1958.

Artikel 1

Das HBesG vom 21. Dezember 1957 (GVBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „an wissenschaftlichen Hochschulen“ durch die Worte „an den wissenschaftlichen Hochschulen und an den Kunsthochschulen“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden hinter den Worten „an den wissenschaftlichen Hochschulen“ die Worte „und an den Kunsthochschulen“ eingefügt.
3. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 31 Nr. 2 werden die Worte „nach § 29 Abs. 3“ durch die Worte „nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4“ ersetzt.

Artikel 2

Die dem HBesG als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe 8 wird
 - a) eingefügt:
Hinter „Hauptwerkmeister“ die Ziffer „²⁾“,
 - b) am Schluß angefügt:
„²⁾ Kann an den staatlichen Theatern nach näherer Bestimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Erziehung und Volksbildung zur Abgeltung der mit dem Dienst am Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse eine Entschädigung erhalten.“
2. In Besoldungsgruppe 12 werden die Worte „Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens einem vollausgebauten Aufbauzug“ durch die Worte „Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens einem vollausgebauten Mittelschulzug“ ersetzt.
3. In Besoldungsgruppe 13 wird
 - a) gestrichen:
„Außerplanmäßiger Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾“,
„Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾“,
„Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾“,
„Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾“,
hinter
„Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule ¹⁾“ die Ziffer „⁵⁾“
hinter
„Wissenschaftlicher Assistent an einer wissenschaftlichen Hochschule“ die Ziffer „⁶⁾“,
Fußnote ⁵⁾,
Fußnote ⁶⁾,
 - b) eingefügt:
„Medizinalrat bei der Landesversicherungsanstalt“,
 - c) ersetzt:
„Dozent als Leiter einer Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a“ durch „Dozent als Leiter einer Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14“.
4. In Besoldungsgruppe 13a wird
 - a) eingefügt:
„Dozent an einer wissenschaftlichen Hochschule als außerplanmäßiger Professor ⁶⁾ ⁷⁾“,
„Oberarzt an einer wissenschaftlichen Hochschule ⁶⁾ ⁷⁾“,
„Oberassistent an einer wissenschaftlichen Hochschule ⁶⁾ ⁷⁾“,
„Oberingenieur an einer wissenschaftlichen Hochschule ⁶⁾ ⁷⁾“,
 - b) eingefügt hinter
„Professor bei der Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim“,
„Professor bei der Staatlichen Lehr- und

Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau, Eichhof“,
 „Wissenschaftlicher Rat als Abteilungsvorsteher an einer Technischen Hochschule oder als außerplanmäßiger Professor“
 die Ziffer „5)“,

c) am Schluß angefügt:
 „7) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 Deutsche Mark“,

d) gestrichen:
 „Dozent als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes in Frankfurt am Main“,

5. In Besoldungsgruppe 14 wird eingefügt:
 „Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15“,
 „Dozent als Leiter der Zweigstelle des Lehrerfortbildungswerkes in Frankfurt am Main“,
 „Stadtoberapotheker“.

6. In Besoldungsgruppe 16a wird eingefügt:
 hinter
 „Außerordentlicher Professor“ der Zusatz: „bei einer wissenschaftlichen Hochschule“,
 hinter

„Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main“,

„Außerordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel“,

„Außerordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main“
 die Ziffer „1)“.

7. In Besoldungsgruppe 16b wird eingefügt:

a) „Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main 1)“,

„Ordentlicher Professor bei der Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main 1)“,

b) hinter
 „Ordentlicher Professor bei der Staatlichen Werkakademie in Kassel“
 die Ziffer „1)“.

Artikel 3

In Besoldungsgruppe 6 des Anhangs zu der dem HBesG als Anlage I beigegebenen Besoldungsordnung A wird eingefügt:
 „Theatersekretär 1)“.

Artikel 4

Die dem HBesG als Anlage III Nr. 2 beigegebene Sonderüberleitungsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Bei Besoldungsgruppe A 1b wird in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ als Amtsbezeichnung eines Landesobermedizinalrats unter „Landesmedizinaldirektor“ eingefügt:

„Direktor einer Heilstätte des Landeswohlfahrtsverbandes“.

2. Bei der Besoldungsgruppe A 2b wird

a) in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ als neue Amtsbezeichnung eines Landesmedizinalrats unter „Landesobermedizinalrat“

eingefügt:
 „Direktor einer orthopädischen Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes“,

b) in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ als neue Amtsbezeichnung eines Oberarztes eingefügt:

„Direktor einer orthopädischen Klinik des Landeswohlfahrtsverbandes“.

Die Amtsbezeichnungen

„Direktor der orthopädischen Kliniken des Landeswohlfahrtsverbandes“

und

„Direktor der Landeskindheilstätte Mammolshöhe“

werden gestrichen,

c) in der Spalte „bisherige Amtsbezeichnung“ eingefügt:

„Oberregierungs- und Gewerbeschulrat“

und daneben in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ die Amtsbezeichnung

„Oberregierungsschulrat“.

3. Bei der Besoldungsgruppe A 2 c 1 wird in der Spalte „bisherige Amtsbezeichnung“ eingefügt:

„Regierungs- und Gewerbeschulrat“

und daneben in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ die Besoldungsgruppe „A 13a“ und die Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat“.

4. Bei der Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird in der Spalte „bisherige Amtsbezeichnung“ eingefügt:

„Magistratsschulrat“

und daneben in der Spalte „Abweichungen von der Regelüberleitung“ die Besoldungsgruppe „A 13a“ und die Amtsbezeichnung „Städtischer Schulrat“.

Artikel 5

Es treten in Kraft:

Artikel 1, Artikel 2 Nr. 1, 2, 5, 6, 7, Artikel 3 und Artikel 4 mit Wirkung vom 1. April 1957,

Artikel 2 Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1958.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1958.

Der Hessische
 Ministerpräsident
 Z i n n

Der Hessische Minister
 der Finanzen
 Dr. C o n r a d

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

G e s e t z
über das Lehramt an öffentlichen Schulen.

Vom 13. November 1958.

E r s t e r A b s c h n i t t

Das Lehramt

§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden öffentlichen Schulen kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt besitzt.

- (2) Die Befähigung zum Lehramt an Volksschulen und Mittelschulen, an Gymnasien, an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als außerplanmäßiger Lehrer oder eine Ausbildung als Referendar oder Lehramtsanwärter erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird durch eine weitere Staatsprüfung nachgewiesen.

§ 2

(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen sechs Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien acht Semester,
3. für das Lehramt an kaufmännischen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen acht Semester,
4. für das Lehramt an gewerblichen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen sechs Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen, an Berufsfachschulen und an Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Tätigkeit an Mittelschulen und an Mittelschulzügen der Volksschule setzt die Ausübung einer Lehrtätigkeit an Volksschulen bis zur bestandenen Zweiten Staatsprüfung und das Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung an der Hochschule für Erziehung, voraus.

(4) Die Tätigkeit an Sonderschulen nach § 1 Abs. 3 erfordert ein weiteres Studium von mindestens vier Semestern.

§ 3

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen mit Erlaubnis des Ministers für Erziehung und Volksbildung oder des sonst zuständigen Fachministers übernehmen. Die Erlaubnis kann für einzelne Unterrichtszweige allgemein

erteilt werden. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann seine Befugnis, die Erlaubnis im Einzelfall zu erteilen, den Schulaufsichtsbehörden übertragen.

(2) Geistliche und entsprechende Amtsträger einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, denen ihre Kirche oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft die Befähigung zur Erteilung von Religions- oder Weltanschauungsunterricht zuerkannt hat, bedürfen für die Übernahme des Unterrichts in diesen Fächern nicht der Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 4

Der Minister für Erziehung und Volksbildung oder der zuständige Fachminister kann eine außerhalb Hessens erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zum Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

§ 5

(1) Die Diplom-Handelslehrerprüfung ersetzt die Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2.

(2) Die §§ 1 und 2 finden auf die Ingenieurschulen und auf Fachschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung. Die Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen werden durch Rechtsverordnung bestimmt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Hochschulen für Erziehung

§ 6

(1) Das Studium für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen erfolgt an Universitäten, an denen zu diesem Zwecke Hochschulen für Erziehung errichtet werden.

(2) Die Hochschulen für Erziehung betreiben die ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe dienende Lehre und Forschung einschließlich der theoretischen und praktischen Schulpädagogik eigenständig.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit den Hochschulen für Erziehung die Schulen, an denen die Studenten der Hochschulen für Erziehung hospitieren und praktizieren.

§ 7

Die Hochschule für Erziehung führt die Bezeichnung „Hochschule für Erziehung“ mit dem Namen der Universität, an der die Hochschule errichtet ist.

§ 8

(1) Die Bewerber für das Studium an den Hochschulen für Erziehung werden nach den allgemeinen Bestimmungen als Studenten der Universität für die Hochschule für Erziehung immatrikuliert.

(2) Die Studenten der Hochschule können nach den Promotionsordnungen der Fakultäten an den Universitäten promoviert werden.

§ 9

- (1) Die Hochschule für Erziehung unterhält
1. eine erziehungswissenschaftliche Abteilung,
 2. eine dem besonderen Auftrag der Hochschulen für Erziehung im Sinne des § 6 Abs. 2 dienende Abteilung; diese gliedert sich in die Unterabteilungen
 - a) für geisteswissenschaftliche und
 - b) für naturwissenschaftliche Fachgebiete,
 3. eine Abteilung für musische und technische Fachgebiete.

(2) Die Abteilungen sollen die Verbindung mit der Universität pflegen, an der die Hochschule für Erziehung errichtet ist.

(3) Das Studium in den Wahlfächern erfolgt entweder an der Hochschule für Erziehung allein oder in Verbindung mit der Universität.

§ 10

Die Hochschule für Erziehung verwaltet die zu ihrer erziehungswissenschaftlichen Aufgabe gehörenden Angelegenheiten der Lehre und Forschung einschließlich der theoretischen und praktischen Schulpädagogik selbst.

§ 11

(1) Die Organe der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule für Erziehung sind

1. der Präsident des Rats der Hochschule für Erziehung,
2. der Rat der Hochschule für Erziehung,
3. die Abteilungskollegien.

(2) Der Rat der Hochschule für Erziehung besteht aus mindestens sechs Mitgliedern der Abteilungskollegien. Die Mitglieder des Rats der Hochschule für Erziehung wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten.

§ 12

(1) Die Hochschule für Erziehung gibt sich durch ihren Rat im Benehmen mit der Universität eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Satzung trifft im Rahmen dieses Gesetzes nähere Bestimmungen über

1. den Kreis der zur akademischen Selbstverwaltung gehörenden Gegenstände,
2. die Organe der akademischen Selbstverwaltung,
3. die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Lehrkörpers und der wissenschaftlichen Mitarbeiter innerhalb der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule,
4. das Berufungsverfahren für den Lehrkörper.

(3) Die Hochschule für Erziehung und die Universität treffen in ihren Satzungen im gegenseitigen Benehmen nähere Bestimmungen über die Zusammenarbeit.

§ 13

(1) Die gemeinsamen Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung der Universität und der Hochschule für Erziehung werden gemein-

schaftlich behandelt. Das Verfahren und der Kreis dieser Angelegenheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Beratungen führt der Rektor der Universität.

§ 14

(1) Die Landesregierung regelt die allgemeine Verwaltung der Hochschule für Erziehung im Rahmen der allgemeinen Verwaltung der Universität, an der sie errichtet ist, und nach den für diese geltenden Bestimmungen.

(2) Im Haushaltsplan des Landes werden die Einnahmen und die Ausgaben der Hochschule für Erziehung von denen der Universität, an der sie errichtet ist, gesondert ausgewiesen.

§ 15

Die hauptamtlichen Professoren und Dozenten für Theologie sind im Benehmen mit den Kirchen zu berufen.

§ 16

Die Zahl der Studenten einer Hochschule für Erziehung soll 1200 nicht wesentlich überschreiten.

§ 17

(1) Der erste Rat der Hochschule für Erziehung wird von der Landesregierung auf Vorschlag einer Kommission ernannt.

(2) Diese setzt sich zusammen aus dem Rektor und drei Beauftragten des Senats der Universität, an der die Hochschule für Erziehung errichtet wird, den Direktoren der Pädagogischen Institute in Jugenheim und Weilburg und sechs Mitgliedern, die auf dem Gebiete des Erziehungswesens erfahren sein sollen; sie werden vom Landtag nach den Grundsätzen des Verhältnismäßigkeitsrechts (d'Hondt) gewählt.

§ 18

Die Regelung in den §§ 6 bis 15 gilt auch für die Technische Hochschule in Darmstadt.

§ 19

(1) Die erste Hochschule für Erziehung wird an der Justus Liebig-Universität in Gießen errichtet.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Hochschule für Erziehung an der allgemeinen Verwaltung dieser Universität in Ergänzung der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Justus Liebig-Universität in Gießen vom 2. Juli 1957 (GVBl. S. 90) durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Universitäten, an denen weitere Hochschulen für Erziehung errichtet werden sollen, werden durch Gesetz bestimmt.

§ 20

Zum Studium für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen sowie für das Lehramt an Sonderschulen werden die notwen-

digen Voraussetzungen unter Wahrung der Grundstruktur der Fakultäten innerhalb der bestehenden wissenschaftlichen Hochschulen geschaffen, soweit sie noch nicht gegeben sind.

Dritter Abschnitt

Staatsprüfungen

§ 21

(1) Die Erste Staatsprüfung wird an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen abgelegt.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung oder der sonst zuständige Fachminister bestimmt die zur Abnahme der Zweiten Staatsprüfung zuständigen Stellen.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung oder der sonst zuständige Fachminister erläßt die zur Durchführung dieser beiden Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen, welche Übergangsvorschriften für Studenten enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind.

(4) Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Die Befähigung zum Lehramt, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 3 nach den bis dahin in Hessen geltenden Prüfungsbestimmungen erworben worden ist, gibt die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1.

(2) Die Befähigung zum entsprechenden Lehramt im Sinne des § 1 besitzt ferner, wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes

1. in Hessen als Lehrer oder Schulaufsichtsbeamter planmäßig angestellt ist oder
2. die Zweite Staatsprüfung außerhalb Hessens abgelegt hat und
 - a) in einem Lehramt außerplanmäßig oder im Angestelltenverhältnis verwendet wird oder
 - b) aus dem hessischen öffentlichen Schuldienst beurlaubt ist.

§ 23

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, von welchem Zeitpunkt an und für welche Studiensemester das Studium an den Hochschulen für Erziehung eröffnet wird. Soweit das Studium an den Hochschulen für Erziehung noch nicht eröffnet ist, führen die Pädagogischen Institute ihre Aufgabe nach näherer Bestimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung weiter.

§ 24

Der § 1 des Gesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 10. November 1950 (GVBl. S. 251) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 111) wird gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 1

Beamtete Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschullehrer) im Sinne dieses Gesetzes sind die ordentlichen und außerordentlichen Professoren an der Philipps-Universität Marburg a. d. L., der Technischen Hochschule Darmstadt, der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main) und der Justus Liebig-Universität Gießen, einschließlich der Hochschulen für Erziehung.“

§ 25

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie kann diese Ermächtigung auf den Minister für Erziehung und Volksbildung oder den sonst zuständigen Fachminister übertragen.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Erziehung
und Volksbildung
Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat.

Vom 13. November 1958.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Um Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätten bei der Erziehung und Bildung der Jugend zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Erziehungsberechtigten gemäß Art. 5f Abs. 6 der hessischen Verfassung zu gewährleisten, werden für die öffentlichen Schulen und die anerkannten Privatschulen, soweit sie vorwiegend von Schülern unter 21 Jahren besucht werden, folgende Einrichtungen geschaffen:

1. Klassenelternbeiräte,
2. Schulelternbeiräte,
3. Schulgemeinden,
4. Kreiselternbeiräte und Stadtelternbeiräte,
5. Landeselternbeirat und Landesschulbeirat.

(2) Bei den anderen allgemeinbildenden Privatschulen können Elternbeiräte gebildet werden.

§ 2

(1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind; Lehrer sind in den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(3) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(4) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert.

(5) Die Wahlen sind geheim. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 3

(1) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

(2) Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt.

§ 4

Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Schulaufsichtsbehörden, Schulleitern und Lehrern stehen den nach diesem Gesetz zu schaffenden Einrichtungen nicht zu. Die Rechte und Pflichten der Schulträger bleiben unberührt.

Zweiter Teil

Die Elternvertretungen

Erster Abschnitt

Die Klassenelternbeiräte

§ 5

(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter.

(2) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie dem Schulleiter steht die Teilnahme frei; einmal jährlich sollen sie gemeinsam an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen. Der Klassenelternbeirat kann weitere Personen einladen. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirats machen.

(4) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, der Schulleiter, der Klassenlehrer oder der Vorsitzende des Schulelternbeirats es verlangt.

Zweiter Abschnitt

Die Schulelternbeiräte

§ 6

(1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen der Schulleiter und dessen Stellvertreter teil. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Vertreter der Schülermitverwaltung zugezogen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangt.

§ 7

An ein- und zweiklassigen Schulen wird nur ein Schulelternbeirat gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von den Erziehungsberechtigten der Schule gewählt.

§ 8

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen

1. die Aufstellung der Schulordnung im Rahmen der allgemeinen Schulordnungen,
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,
3. Maßnahmen, für die durch Gesetz oder auf dem Verwaltungswege eine solche Zustimmung vorgeschrieben ist.

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 9

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind im Schulelternbeirat mit dem Ziele einer Verständ-

gung zu erörtern. Auf Verlangen des Schulleiters muß zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet endgültig, nachdem sie dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann sie den vorläufigen Vollzug anordnen.

§ 10

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 8 Abs. 3) gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(2) Hat der Schulleiter eine Maßnahme ohne Anhörung angeordnet, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen.

§ 11

(1) Der Schulelternbeirat kann der Mitbestimmung unterliegende Maßnahmen (§ 8 Abs. 2 und 3) vorschlagen. Der Vorschlag ist dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Lehnt der Schulleiter die Anordnung einer zustimmungspflichtigen Maßnahme ab, kann der Schulelternbeirat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Im übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 13

Der Schulelternbeirat hat das Recht, beim Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche nach seiner Meinung die Grundsätze des Artikels 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der hessischen Verfassung verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde bei der Schulaufsichtsbehörde einlegen.

Dritter Abschnitt

Die Schulgemeinden

§ 14

(1) Die Schulgemeinde besteht aus den Schülern der Schule, ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrern. Sie wird bei besonderen Anlässen vom Schulleiter im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Schulelternbeirats einberufen.

(2) Die Schulgemeinde soll den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken der am Leben der Schule Beteiligten festigen und fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft entwickeln.

Vierter Abschnitt

Die Elternvertretungen an berufsbildenden Schulen

§ 15

Für berufsbildende Vollzeitschulen gelten die §§ 1 bis 14. Für berufsbildende Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 1 bis 13 sinngemäß, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

§ 16

(1) An den berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht treten an Stelle der Klassenelternschaften Abteilungselternschaften für die an der Schule bestehenden Fachabteilungen.

(2) Die Abteilungselternschaften wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte nehmen die jeweiligen Fachvorsteher teil.

(3) Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternbeirat.

§ 17

An den Sitzungen der Abteilungselternschaften und der Abteilungselternbeiräte an berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht können je ein Vertreter der jeweiligen Fachrichtung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen teilnehmen.

Fünfter Abschnitt

Kreiselternbeiräte und Stadelternbeiräte

§ 18

(1) Die Vorsitzenden oder ein gewählter Vertreter der Schulelternbeiräte der Landkreise und der kreisfreien Städte wählen den Kreiselternbeirat oder Stadelternbeirat für die Dauer von zwei Jahren. Er besteht aus höchstens elf Mitgliedern. In ihm müssen alle im Landkreis oder der kreisfreien Stadt vorhandenen Schulformen vertreten sein. Vertreter einer Schulform kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein. Entfällt diese Voraussetzung, erlischt die Mitgliedschaft.

(2) Der Kreis- oder Stadelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(3) An den Sitzungen der Kreiselternbeiräte und Stadelternbeiräte nehmen die zuständigen Schulaufsichtsbeamten und je ein Vertreter der Kreisausschüsse oder die Schuldezernenten der kreisfreien Städte sowie je ein Schulleiter der Schulformen teil, die unmittelbar der Schulaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Kreis- oder Stadelternbeirat allein beraten.

(4) Der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn

die Schulaufsichtsbehörde oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

§ 19

Der Kreiselternbeirat und der Stadtelternbeirat beraten und fördern die Arbeit der Schulelternbeiräte. Sie wählen die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Kreisschulvorstand oder im Gemeindeschulvorstand der kreisfreien Städte.

Sechster Abschnitt

Der Landeselternbeirat

§ 20

(1) Der Landeselternbeirat wird von Delegierten der Kreis- und Stadtelternbeiräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, und zwar aus

vier Mitgliedern, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, drei Vertretern der Volksschulen, davon soll mindestens ein Vertreter der Elternschaft der Volksschuloberstufe angehören,

einem Vertreter der Mittelschulzüge, einem Vertreter der Sonderschulen, einem Vertreter der Mittelschulen, zwei Vertretern der Gymnasien, einem Vertreter der Privatschulen, zwei Vertretern der berufsbildenden Schulen.

§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) In Fachfragen einzelner Schulformen kann der Landeselternbeirat gegen den Widerspruch der Vertreter der betroffenen Schulform nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(4) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung eine Geschäftsordnung.

§ 21

Der Zustimmung des Landeselternbeirats bedürfen

1. allgemeine Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungswege, insbesondere in Bildungsplänen und Prüfungsordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen der Schulen im Sinne des § 1 gestalten,
2. allgemeine Bestimmungen, welche die Aufnahme in weiterführende Schulen, die Auslese in den Schulen sowie die Übergänge zwischen den Bildungswegen regeln,
3. allgemeine Richtlinien für die Auswahl von Lernmitteln,
4. allgemeine Schulordnungen, soweit sie das Unterrichtswesen gestalten.

§ 22

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen sind zwischen dem Minister für Erziehung und Volksbildung und dem Landeselternbeirat mit dem Ziele einer

Verständigung zu erörtern. Diese Erörterung soll im Rahmen des Landesschulbeirats stattfinden, es sei denn, daß der Minister oder der Landeselternbeirat es anders wünscht. Bei Einverständnis der Beteiligten kann von einer Erörterung abgesehen werden.

(2) Verweigert der Landeselternbeirat seine Zustimmung, so ist dieser Beschluß schriftlich zu begründen. Eine erneute Erörterung hierüber nach Abs. 1 ist erst nach Ablauf von sechs Wochen zulässig. Wird die Zustimmung wiederum verweigert, entscheidet der Minister endgültig. Hat der Landeselternbeirat den zweiten ablehnenden Beschluß mit mehr als Zweidrittel der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder gefaßt, so kann der Minister eine gegenteilige Entscheidung nur mit Zustimmung der Landesregierung treffen.

§ 23

Der Landeselternbeirat ist anzuhören bei der Aufstellung von Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten, über Einrichtung der Schulräume, über Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien sowie bei sonstigen wichtigen Maßnahmen des Unterrichtswesens.

§ 24

In Fällen anhebungsbedürftiger Maßnahmen gilt § 22 Abs. 1 entsprechend. Ist eine solche Maßnahme ohne Anhörung getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

§ 25

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung erteilt dem Landeselternbeirat auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten, die für die Gestaltung des Unterrichtswesens von allgemeiner Bedeutung sind.

(2) Der Landeselternbeirat hat ein Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtswesens.

Dritter Teil

Der Landesschulbeirat

§ 26

(1) Der Landesschulbeirat besteht aus den Mitgliedern des Landeselternbeirats und vom Minister für Erziehung und Volksbildung aus dem Kreis der Lehrer und der sonst am Erziehungswesen interessierten Personen berufenen Mitgliedern. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf zwanzig nicht übersteigen. Sie werden auf zwei Jahre berufen. Die Mitglieder des Landesschulbeirats sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Der Landesschulbeirat soll den Minister für Erziehung und Volksbildung bei wichtigen Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens beraten.

(3) Der Landesschulbeirat wird vom Minister für Erziehung und Volksbildung einberufen. Der Minister oder sein Beauftragter leitet die Sitzungen.

Vierter Teil

§ 27

(1) Die Elternvertreter sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Kreiselternbeiräte und der Elternvertretungen an Kreisberufsschulen werden die Fahrtauslagen ersetzt. Die Mitglieder des Landeselternbeirats und des Landesschulbeirats erhalten Ersatz der Fahrtkosten, ein Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag und, sofern Übernachtung außerhalb des Wohnortes erforderlich wird, ein Übernachtungsgeld.

(2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landeselternbeirat erhält zur Durchführung seiner Aufgaben einen angemessenen Betrag. Die Sachkosten einschließlich der Fahrtauslagen der übrigen durch dieses Gesetz geschaffenen Einrichtungen tragen

1. bei den einzelnen Schulen die Schulträger,
2. bei den Kreis- und Stadtelternbeiräten die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 28

(1) Das Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 wird angefügt:

„h) die Kosten der Raumbenutzung mit Beleuchtung, Heizung und Reinigung bei Sitzungen der durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landes-schulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) geschaffenen Einrichtungen sowie für deren notwendige Geschäftsbedürfnisse, bei Berufsschulen, deren Schulträger ein Land-kreis ist, auch der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten der Mitglieder der Schuleltern-beiräte.“

(2) Das Schulverwaltungsgesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) die Schulelternbeiräte in der Gemeinde, in den kreisfreien Städten die Stadtelternbeiräte aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten,“

2. § 18 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) die Kreiselternbeiräte aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schulen des Landkreises.“

(3) Das Gesetz zur Durchführung der Lernmittel-freiheit vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 96) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „nach Anhörung des Landesschulbeirates“ gestrichen.

§ 29

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die

Wahlordnungen für die Elternvertretungen aller Stufen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung hat nach Ablauf jedes Schuljahres dem Landtag einen Bericht über die Tätigkeit der Elternbeiräte und des Landesschulbeirats zu geben.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. November 1958.

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Erziehung
und Volksbildung
Henning

Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwassergefahr.

Vom 10. November 1958.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) und des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzesamml. S. 53) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

a) für das zum Regierungsbezirk Kassel gehörige Gebiet

1. der Weser,
2. der Fulda von der Gemarkungsgrenze der Gemeinden Lütter/Rönshausen abwärts,
3. der Werra,
4. der Lahn,
5. der Eder,
6. der Diemel,
7. der Ohm,
8. der Schwalm,
9. der Nuhne,
10. der Orke,
11. der Itter,
12. der Losse,
13. der Ulster in den Kreisen Fulda und Hersfeld,
14. der Wehre im Kreise Eschwege,
15. der Haune in den Kreisen Hünfeld und Hersfeld,
16. der Schwülme im Kreise Hofgeismar;

b) für das zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörige Gebiet

1. der Aar von der Gemarkungsgrenze Neuho/Wehen,
2. der Aar von der Gemarkungsgrenze Ahrdt/Bischoffen,
3. der Allna von der Gemarkungsgrenze Bellhausen/Sinkershausen,

4. des Amdorfbach von dem 1. Stauwehr oberhalb der Ortslage Schönbach,
5. des Amdorfbach von der Gemarkungsgrenze Gusternhain/Schönbach,
6. des Aubach von der Eisenbahnbrücke oberhalb Langenaubach,
7. des Aubach von dem Ortseingang Strintz-Margarethä,
8. der Bieber von der Straßenbrücke in Bieber,
9. des Bieberbach von dem Zusammenfluß Strupbach/Dünsbach,
10. der Bracht von der Horstmühle Kirchbracht,
11. der Dautphe von der Gemarkungsgrenze Holzhausen/Mornshausen/D.
12. der Diete von der Gemarkungsgrenze Roth/Oberdieten,
13. der Dietzhölze von dem Stauwehr Neuhütte unterhalb Rittershausen,
14. der Dill von der Gemarkungsgrenze Fellerdilln/Rodenbach,
15. des Elbbach,
16. des Elmbach von der Gemarkungsgrenze Hutten/Elm,
17. des Emsbach von dem Ortseingang Esch,
18. des Fallbach von der Gemarkungsgrenze Altwiedermus/Neuwiedermus,
19. des Gansbach von der Gemarkungsgrenze Lixfeld/Frechenhausen,
20. der Gründau von der Gemarkungsgrenze Mittelgründau/Gr. Niedergründau,
21. des Haigerbach von der Gemarkungsgrenze Allendorf/Haiger,
22. der Jossa von dem Ortseingang Pfaffenhausen,
23. des Kallenbach von der Gemarkungsgrenze Nenderoth/Oberhausen,
24. des Kerkerbach von dem Ortseingang Heckholzhausen,
25. der Kinzig von der Gebringsmühle unterhalb Vollmerz,
26. des Kleebach von der Gemarkungsgrenze Cleebach/Oberkleen,
27. des Krebsbach von der Gemarkungsgrenze Himbach/Marköbel,
28. der Lahn,
29. des Lasterbach,
30. des Liederbach von der Gemarkungsgrenze Kelkheim/Münster,
31. der Nidda von der Gemarkungsgrenze Rendel/Gronau,
32. der Nidder von der Gemarkungsgrenze Eichen/Höchst,
33. der Orb von der Aumühle Bad Orb,
34. der Perf von der Gemarkungsgrenze Bottenhorn/Steinperf,
35. des Rehbach von dem Stauweiher EAM oberhalb Guntersdorf,
36. des Reichenbach von der Gemarkungsgrenze Oberreichenbach/Unterreichenbach
37. der Salz von der Gemarkungsgrenze Kerbersdorf/Romsthal,
38. der Salzböde von der Gemarkungsgrenze Hartenrod/Ensbach,
39. der Sinn,
40. des Solmsbach von der Einmündung Griedelbach,
41. der Schelde von der Gemarkungsgrenze Eibach-Oberscheld,
42. der Schmalen Sinn,
43. des Steinaubach von der Gemarkungsgrenze Uerzell/Kressenbach,
44. des Schwarzbach von der Gemarkungsgrenze Vockenhausen/Eppstein,
45. des Schwarzbach von der Hummelmühle Gundhelm,
46. des Ulmbach von der Gemarkungsgrenze Rodenberg/Beilstein,
47. des Urselbach von der Hohemark oberhalb Oberursel,
48. der Walluf von der Gemarkungsgrenze Schlangenbad/Wambach,
49. der Weil von dem Ortseingang Schmitten,
50. der Weil von der Gemarkungsgrenze Oberreifenberg/Schmitten,
51. des Wetzbach von dem Ortsausgang Niederwetz,
52. des Wickerbach von dem Ortseingang Wicker,
53. der Wisper von der Riesenmühle,
54. des Wörsbach von dem Bahnhof Wörsdorf, jeweils abwärts,

folgendes verordnet:

§ 1

Der Genehmigung des Landrats, in kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters bedürfen:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiet sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken, die im § 4 bezeichnet sind;
2. das Bepflanzen hochwasserfreier Grundstücke, die der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern, soweit die Grundstücke im § 4 bezeichnet sind.

§ 2

Der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister ist befugt, zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiet;
2. die durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb; Beweidung und dergleichen erfolgende Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken und auf den dahinter liegenden Grundstücken, die im § 4 bezeichnet sind;
3. die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen und Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 3

Auf Anordnung des Landrats, in kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebietes alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4

Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Nr. 2 sind auf alle Grundstücke an den hier in Betracht kommenden Wasserläufen anzuwenden, welche den Vorschriften über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes von Wasserläufen (§§ 285 ff. des Wassergesetzes) unterstellt sind. Die Lage dieser Grundstücke ist aus den Plänen ersichtlich, welche als Anlage zu dem Verzeichnis gehören, das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellt worden ist.

§ 5

Den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unterliegen nicht die Behörden der Wasser- und

Schiffahrtsverwaltung des Bundes bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Bundeswasserstraßen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer der Vorschrift des § 1 oder einer nach § 2 oder § 3 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1958.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
H a c k e r